

## Widmung (W) eines Straßenabschnitts nach § 6 SächsStrG

### Allgemeinverfügung Nr. W 2/2023

#### 1. Straßenbeschreibung

1.1 Verkehrsfläche auf dem Flurstück 482/2 der Gemarkung Löbtau, beginnend an der östlichen Grenze des Flurstücks 482/1 der Gemarkung Löbtau, endend an der westlichen Grenze des Flurstücks 482/3 der Gemarkung Löbtau.

1.2 Mit der Widmung der Verkehrsfläche wird die Verbindung zwischen den bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen auf den Flurstücken 482/1 der Gemarkung Löbtau und 482/3 der Gemarkung Löbtau im Zuge der Grumbacher Straße im Abschnitt zwischen Burgkstraße und Gohliser Straße hergestellt. Die unter 1.1 beschriebene Verkehrsfläche wird Bestandteil der Grumbacher Straße.

1.3 Die unter 1.1 beschriebene Verkehrsfläche wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zum Bauvorhaben „Wohnbebauung Grumbacher Straße“ für den öffentlichen Verkehr hergestellt.

#### 2. Verfügung

2.1 Die unter Nummer 1 beschriebene Straße wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), als Ortsstraße gewidmet.

2.2 Trägerin der Straßenbaulast und Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht für den hier aufgeführten Straßenteil ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt.

2.3 Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

2.4 Die Widmung wird frühestens mit der Freigabe für den öffentlichen Verkehr wirksam.

2.5 Die sofortige Vollziehung der Verfügungen in Ziffer 2.1 bis 2.4 wird angeordnet.

#### 3. Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und der Plan mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung des von der Widmung betroffenen Straßenabschnitts liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßendokumentation, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während der Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung unter (0351) 488 17 16 zur Einsicht aus.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer  
Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes

